

Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 74](#)

— 74 —

(No. 15.) Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, die einfachere und bestimmtere Anordnung, der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse betreffend. Geschlossen zu Berlin den. 19ten Juni. 1816.

Seine Majestät der König von Preußen, welche in Folge des 15ten, 18ten, und 118ten Artikels der am 9ten Junius 1815. auf dem Congresse zu Wien abgeschlossenen Akte, in alle diejenigen Rechte getreten sind, die bis dahin der Krone Sachsen gegen das Fürstliche Haus Schwarzburg und dessen Besitzungen zustanden, und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Beiderseits geneigt Ihre Verhältnisse einfacher und bestimmter als bisher zu ordnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Wirklichen Geheimen Legationsrath, Sectionschef und Ritter mehrerer Orden, Herrn Johann Ludwig von Jordan, und den Geheimen Legationsrath und Ritter mehrerer Orden, Herrn Johann Gottfried Hoffmann; und

— 75 —

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, den Kanzler und Consistorialpräsidenten, Großkreuz des Großherzoglich-Badenschen Ordens der Treue, Herrn Freiherrn von Ketelhodt;

Welche, nach Auswechselung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

Erster Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, leisten für immer Verzicht zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Nr. 1. Auf alle Lehnherrlichen Rechte und Einkünfte, welche sie bisher allein oder in Gemeinschaft in dem Umfange des Preußischen Staats, so wie er nach Abschluß des gegenwärtigen Traktats begrenzt seyn wird, besessen, erhoben oder sonst behauptet haben; wie auch auf alle Ansprüche, welche Ihnen etwa auf die Salzquellen zu Artern, zustehen möchten, und auf diejenigen Geld- und Naturaliengefälle, welche Ihre Kammer bisher aus den Ämtern Sachsenburg, Artern, Sangerhausen und Rossla bezogen hat. Das Privat-Eigenthum an Waldungen, Wiesen und anderen Grundstücken, welches Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt an verschiedenen Orten der Preußischen Staaten, z.B. bei Ufrungen, Breitungen, Etzleben,

oder in anderen Orten besitzen, wird jedoch hiermit nicht abgetreten, sondern bleibt Fürstliches Eigenthum unter Preußischer Hoheit, mit Befreiung von ordentlichen Grundsteuern, soweit dieselbe bisher Statt gefunden hat.

Nr. 2. Auf die Ortschaft Wohlkramshausen, mit allen Hoheits-, Eigenthums- und anderen Rechten. Die in der Wohlkramshausener Flur gelegenen, zu dem Fürstlichen Vorwerke Strausberg gehörigen Wiesen sind ein Privateigenthum, auf welches die Bestimmungen unter Nr. 1. Dieses Artikels Anwendung finden. Das in der Strausbergerflur gelegene Vorwerk Kirchberg bleibt unter Schwarzburgischer Hoheit.

Seine Majestät der König von Preußen werden alle Rechte und Einkünfte, worauf hierdurch zu Ihren Gunsten verzichtet wird, für Sich und Ihre Nachfolger mit eben den Befugnissen und Verbindlichkeiten besitzen, womit sich dieselben zur Zeit im Besitze Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt befinden, und es kann und soll namentlich hierdurch den Rechten des Hauses Stolberg nichts entzogen werden.

Zweiter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verzichten dagegen zu Gunsten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Nr. 1. Auf alle Oberherrlichkeits-, Lehns- und andere Gerechtmäßige und Einkünfte, welche sie bisher in den sogenannten Receßherrschaften oder sonst in dem Umfange des Gebiets Seiner Durchlaucht, so wie es, nach Abschluß dieses Traktats begrenzt seyn wird, besessen, erhoben oder sonst behauptet haben. — Dieser Verzicht bezieht sich jedoch nicht auf die Ämter Heringen und Kelbra, welche vielmehr in ihren, bis zum Jahre 1806. Receß- und Observanzmäßig bestandenen Verhältnissen bleiben.

Nr. 2. Auf die Landeshoheits-, Lehns- und Eigenthumsrechte und Einkünfte, welche zu der Probstei Göllingen gehören, und deren Gegenstand innerhalb der Rudolstädtischen Grenzen liegt; — desgleichen auf die Landeshoheitlichen und anderen Rechte, über die der Fürstlich-Schwarzburgischen Rentkammer gehörigen Holzungen, der Hostienberg und das Feuerthal genannt, wie auch über die Fürstlich-Schwarzburgischen, in Günzerode wohnhaften Unterthanen zugehörigen, im Jahre 1810. in dem Bilsingslebner Steuer-Kataster nachträglich verzeichneten Grundstücken von Nr. 3574. bis 3853., worüber das Amt Sachsenburg die Gerichtsbarkeit theils ausgeübt, theils in Anspruch genommen hat.

Nr. 3. Auf diejenigen Gefälle und Einkünfte, welche ihr Collekturnhof zu Nordhausen, das eingezogene Stift Crucis ebendasselbst und

das Klosteramt zu Dietenborn in denjenigen Ortschaften erheben, welche nach Abschluß dieses Traktats unter der Landeshoheit Seiner Durchlaucht stehen werden; — wie auch auf die in dem Fürstlichen Gebiete, und zwar im Dorfe Ringleben gelegene, zu der Deutschen Ordenskommende Griffstät gehörige Hufe Land und die mit deren Besitz verbundenen Einkünfte und Gefälle.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt werden alle Rechte und Einkünfte, worauf hiermit zu Ihren Gunsten verzichtet wird, für Sich und Ihre Nachfolger mit eben den Befugnissen und Verbindlichkeiten besitzen, womit Sich dieselben zur Zeit im Besitze Seiner Majestät des Königs von Preußen befinden, und es kann und soll namentlich auch hierdurch den Rechten des Hauses Stolberg nichts entzogen werden.

— 76 —

Dritter Artikel.

Die Übergabe der gegenseitig, Artikel 1. und 2. abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte geschieht am 1sten Julius des gegenwärtigen Jahres. Alle Vortheile und alle Lasten laufen von diesen Tage an und mit Einschluß desselben für Rechnung des neuen Inhabers. Alle früher fällige, aber bei den Einsassen noch rückständige Gefälle, Abgaben, Dienste und Leistungen aller Art verbleiben dem neuen Besitzer, welcher gehalten ist, dagegen auch alle rückständige laufende Ausgaben zu übernehmen, ohne daß über beides irgend eine Nachrechnung Statt finden könnte. Die auf die abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte Bezug habenden Registraturen und Papiere aller Art, sollen zu der möglichst kürzesten Zeit, spätestens zum 1sten Oktober des laufenden Jahrs übergeben werden.

Vierter Artikel.

Mit den abgetretenen Distrikten und Ortschaften gehen bloß die Lokalschulden und Lasten über. Sie treten ganz außer Verbindung mit den Provinzen, Kreisen oder Ämtern, wovon sie gegenwärtig getrennt werden, und es können von beiden Seiten keine Nachforderungen wegen vormals gemeinschaftlichen Vermögens, gemeinschaftlicher Schulden von Provinzial-, Kreis- und Ämterkassen an die abgetretenen Distrikte und Ortschaften, oder umgekehrt erhoben werden.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt übernehmen Jeder an Ihrem Theile, diejenigen Stände, Behörden, Corporationen und Communen vollständig und nach aller Billigkeit zu entschädigen, welche durch diese Bestimmung erweislich verletzt seyn möchten. Mildten und frommen Stiftungen verbleiben auf beiden Seiten die bisher bezo-

genen Gefälle und Einkünfte, und soll darin durch gegenwärtige gegenseitige Abtretungen nichts verändert werden.

Fünfter Artikel.

Die in den, nach gegenwärtigem Verträge, abgetretenen Ortschaften vorhandenen herrschaftlichen Diener, verbleiben im ungekränkten Besitze ihrer bisherigen Rechte und Einkünfte. Auch soll kein Eingeborner derselben verpflichtet werden, Dienste bei dem vormaligen Landesherrn wider seinen Willen länger als bis zum Ende des laufenden Jahrs fortzusetzen.

Sechster Artikel.

Seine Durchlaucht werden die rückständigen Receßgelder bis zum 1sten Julius des laufenden Jahres bezahlen lassen, da von diesem Termine ab erst die Verpflichtung zu Zahlung derselben, nach Artikel 2. Nr. 1. — aufhört.

Siebenter Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst verpflichten Sich, denjenigen Maaßregeln für Ihre Lande beizutreten, welche wegen des gemeinschaftlichen militairischen Interesse der Gegenden zwischen der Saale und Werra, in gemeinsamer Übereinkunft mit den daselbst angesessenen Mitgliedern des Deutschen Bundes überhaupt beschlossen werden möchten. Sie werden dagegen auch Antheil an derjenigen Auseinandersetzung nehmen, welche über die gemeinschaftlichen Verwendungen der Norddeutschen Fürsten wegen der kriegerischen Ereignisse im den Jahren 1805. und 1806. erfolgen wird.

Achter Artikel.

Seine Majestät der König und Seine Durchlaucht der Fürst versichern einander gegenseitig die freie und unbeschwerte Durchfuhr der Militaireffecten, des Salzes, des Getreides, aller Brennmaterialien, des Zimmerholzes, des Kalks und aller Steine, wie auch der Erzeugnisse ihrer Berg- und Hüttenwerke. diese Durchfuhr kann jedoch nur auf offener Landstraße und unter Beobachtung der allgemeinen finanziellen und polizeilichen Vorschriften — zu welchen letzteren auch die Erlegung bloßer Wege- und Brückengelder gehört — erfolgen.

Neunter Artikel.

Seine Majestät dem Könige von Preußen verbleibt, nach Abgang aller zur Lehnsfolge, nach der bisherigen Verfassung, Berechtigten, das Heimfallsrecht in demselben Maaße ausdrücklich vorbehalten, in welchem es vor Abschluß des gegenwärtigen Tractats bestanden hat.

Zehnter Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt verpflichtet Sich, die agnatische Einwilligung für Sich und Ihre Nachfolger zu demjenigen Staatsvertrage zu ertheilen, welcher gleichzeitig zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, zu gleichem Zwecke abgeschlossen wird. Dieser Staatsvertrag wird deshalb Ihren Bevollmächtigten gleich nach erfolgter Unterzeichnung mitgetheilt werden, und die Einwilligung wird hierauf noch vor Auswechselung der Ratificationen erfolgen.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Tractat wird von Seiner Majestät dem Könige und Seiner Durchlaucht dem Fürsten ratificirt, und die Ratificationen binnen vierzehn Tagen nach der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen Berlin, den neunzehnten Juni ein Tausend Achthundert und Sechszehn.

(L. S.) Joh. Ludwig **von Jordan**. (L. S.) Fried. Wilh. Freih. **von Kettelhodt**.

(L. S.) Joh. Gottfried **Hoffmann**.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)